Satzung des Vereins
Arbeiterinnen - Selbsthilfe Stuttgart e. V. (ASH Stuttgart e. V.)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Schriftform

1. Der Verein trägt den Namen Arbeiterinnen - Selbsthilfe Stuttgart e. V.
2. (ASH Stuttgart e.V.)

3. Er hat seinen Sitz in der Heinrich-Baumann-Straße 17, 70190 Stuttgart und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer VR 3324 eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Mitteilung per E-Mail.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein fördert mildtätige Zwecke durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 Abgabenordnung, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder aus wirtschaftlichen Gründen auf die Hilfe anderer angewiesen sind, ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit, Konfession, Herkunft und Geschlecht.

Aufgabe des Vereins ist es insbesondere, Frauen, deren Existenz durch die gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen gefährdet sind, die Grundlage zur Selbsthilfe zu geben. Der Verein tritt zudem für die Interessen und Rechte von obdachlosen oder von Obdachlosigkeit bedrohten Frauen, von Frauen in besonderen Lebenslagen und von Frauen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen ein.

Diese Aufgabe wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Fachdienst für obdachlose und für von Obdachlosigkeit bedrohte Frauen, für Frauen in besonderen Lebenslagen und für Frauen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen. Diese Hilfe umfasst das zur Verfügung stellen von angemessenem Wohnraum und von (sozial-) pädagogischer und psychologischer Betreuung in Form von lebenspraktischen Hilfestellungen im Alltag und psychosozialer Begleitung nach Maßgabe des Einzelfalles.

2. Angebot von Notübernachtungsmöglichkeiten für Frauen.

Der Verein kann neue Angebote für obdachlose und von Obdachlosigkeit bedrohte Frauen, für Frauen in besonderen Lebenslagen und für Frauen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen aufbauen und betreiben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke nach § 2 dieser Satzung zu fördern. Angestellte, Mitarbeitende und der Vorstand des Vereins sind von einer Mitgliedschaft im Verein ausgeschlossen. Sofern eine Mitgliedschaft bereits besteht, ruhen die Mitgliedschaftsrechte während des Anstellungsverhältnisses.

2. Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung oder der Aufsichtsrat durch einen Beschluss anhand eines Aufnahmeantrags. Die Ablehnung der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung oder dem Aufsichtsrat bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags können die Antragstellenden innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung den Aufsichtsrat anrufen, der in der nächsten ordentlichen Sitzung darüber entscheidet.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft einer Person endet
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus wichtigem Grund
 - bei natürlichen Personen mit dem Tod
 - bei juristischen Personen auch durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch Löschung des Vereins.

2. Die Austrittserklärung ist zum Ende eines Quartals mit einer Frist von vier Wochen möglich. Bereits für das laufende Kalenderjahr geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

3. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder die Mitgliedsbeiträge trotz einmaliger Mahnung nicht zahlt. Über den Ausschluss entscheidet der Aufsichtsrat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das betreffende Mitglied beim Aufsichtsrat Berufung einlegen, über die auf der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds.

§ 6

Allgemeine Regelung für Aufwendungsersatz und Vergütungen

1. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten. Dem Vorstand kann eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung gezahlt werden, wenn der Aufsichtsrat diese genehmigt. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, über die die Mitgliederversammlung beschließt.

2. Wer aus dem Verein ausscheidet hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 7

Organe

1. Organe des Vereins sind:

 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Aufsichtsrat
 3. der Vorstand

2. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Jedes persönlich anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen werden jeweils durch ihre*n gesetzliche*n oder eine*n schriftlich bevollmächtigte*n Vertreter*in vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Der Vorstand oder die*der Vorsitzende des Aufsichtsrats leiten die Mitgliederversammlung. Sollte der Vorstand oder die*der Vorsitzende des Aufsichtsrats verhindert sein, kann die Mitgliederversammlung eine*n Versammlungsleiter*in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder berufen, sofern der Vorstand keine*n Versammlungsleiter*in vorab benannt hat.

3. Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen satzungsmäßigen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.

4. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-) Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
 Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

5. Zur ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit einzuberufen.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, auf Beschluss des Aufsichtsrats sowie dann, wenn es von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird.
 In Eilfällen kann die Ladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf eine Woche verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist in der Versammlung durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

7. Für die Berechnung der Frist zur Einladung der Mitgliederversammlungen ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend (es gilt das Datum des Poststempels oder Sendenachweis der E-Mail). Für die Fristberechnung zählt der Tag der Versammlung nicht mit.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Ergänzung der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Ergänzungsanträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes, die Auflösung des Vereins, Wahl oder Abwahl von Organmitgliedern oder Beschlüsse zu Entlastungen oder Beitragsänderungen vorsehen, sind aufgrund der wesentlichen Bedeutung für die Mitglieder nicht zulässig. Anträge zum Gegenstand der bekannt gemachten Tagesordnung – wie Gegen-, Zusatz oder Unteranträge - sind auch in der Mitgliederversammlung zulässig.

3. Bei der Beschlussfassung - mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins - entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Grundsatzentscheidungen aller ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

2. Insbesondere ist sie zuständig für die

 a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats
 b) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats
 c) Entlastung des Vorstands
 d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Aufsichtsrats
 e) Genehmigung des Jahresabschlusses
 f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 g) Wahl der Kassenprüfer*in, die nicht Vorstand oder im Aufsichtsrat sein dürfen
 h) Änderung der Satzung
 i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt und die Mitgliederversammlung dies beschließt.

§ 11

Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die Mitglied des Vereins sein müssen.

2. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Blockwahl ist möglich. Wiederwahl ist zulässig. Der Aufsichtsrat bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Aufsichtsrats im Amt.

3. Jedes Vereinsmitglied kann die Abberufung eines Aufsichtsgremiumsmitglieds beim Vorstand beantragen. Die Abberufung durch die Mitgliederversammlung bedarf einer Begründung. Vor der Beschlussfassung erhält das betroffene Mitglied des Aufsichtsgremiums die Möglichkeit schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer einfachen Mehrheit.

4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n. Wiederwahl ist zulässig.

5. Aufsichtsratssitzungen sind, sofern nicht anders beschlossen wird, grundsätzlich vertraulich und nicht öffentlich. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Aufsichtsrat seine Teilnahme zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht ausschließt.

6. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zurücktreten. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nur aus den

verbleibenden Mitgliedern. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Sinkt durch das Ausscheiden eines Mitglieds die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsgremiums unter drei, muss das Aufsichtsgremium in der Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung Vorschläge für eine Zuwahl für den Rest der Amtszeit zur Beschlussfassung in der nächsten Mitgliederversammlung vorlegen.

§ 12

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich (in der Regel einmal im Quartal) zusammen. Er wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen.

 Der Aufsichtsrat muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Aufsichtsratsmitglied unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich beim Vorstand beantragt.

2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die*der Vorsitzende*r oder sein*e Stellvertreter*in, anwesend sind. Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt der Beschluss nicht zustande.

3. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig im Sinne von Ziffer 2, so hat der*die Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein*e Stellvertreter*in – unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von einer Woche auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der längstens vier Wochen später liegen darf.

4. Die Aufsichtsratssitzung kann auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Auch können Beschlüsse auf elektronischem Wege im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Antworten der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder müssen innerhalb einer Woche nach Versand der Anfrage bei der*dem Vorsitzenden vorliegen. Es handelt sich dabei um eine Ausschlussfrist.

§ 13

Zuständigkeit des Aufsichtsrats

1. Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist er zuständig für:

a) Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

b) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder

c) Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienstverträgen mit dem haupt-amtlichen Vorstand

d) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungs-bedürftigen Geschäften

e) Genehmigung der von dem Vorstand zu Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellten Wirtschafts- und Investitionsplans

f) Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten

g) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses

h) Einwilligung zur Aufnahme von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind

i) Einwilligung zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften ab einer in der Geschäfts-ordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind

j) Beschlussfassung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verein, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt und dazu keine Satzungsänderung erforderlich ist, sowie über die Beendigung bestehender Aufgaben

k) Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung oder die Beteiligung an Gesellschaften sowie über die Veräußerung von Beteiligungen daran

l) Beratung und Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein sind

m) Bildung von Ausschüssen, die die Entscheidungen des Aufsichtsrats vorbereiten

2. Bei Vertragsschluss nach Ziffer 1 Buchstabe c) vertritt der*die Vorsitzende des Aufsichtsrats – im Verhinderungsfall sein*e Stellvertreter*in – den Verein.

§ 14

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus ein bis zwei Personen. Besteht der Vorstand aus nur einer Person, hat diese Einzelvertretungsbefugnis. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, sind grundsätzlich zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung berechtigt; der Aufsichtsrat kann jedoch einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

2. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils einzeln vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.

3. Jedes Vorstandsmitglied kann von den Beschränkungen des § 181 BGB durch Beschluss des Aufsichtsrates partiell für ein konkretes einzelnes Rechtsgeschäft befreit werden.

4. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern treffen sie sich nach Bedarf, mindestens jedoch monatlich. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit eine Vorstandssitzung unter Einhaltung einer angemessenen Frist formlos einberufen. Näheres kann der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung bzw. einem vergleichbaren Regelwerk oder in den Dienstverträgen der Vorstandsmitglieder festlegen.

5. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, fassen sie ihre Beschlüsse in den Vorstandssitzungen oder auch schriftlich oder fernmündlich, jeweils mit der Mehrheit der Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse ordnungsgemäß mindestens unter Angabe des Datums und der Stimmverteilung protokolliert werden.

6. Dem Vorstand obliegen die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins sowie die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

7. Die Mitglieder des Vorstands erhalten auf Beschluss des Aufsichtsrates für ihre Tätigkeit eine Vergütung.

§ 15

Aufgaben des Vorstands

1. Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere die

 a) Führung der Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats sowie unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung
 b) Wesentliche Fragestellungen legt der Vorstand dem Aufsichtsrat zur Abstimmung vor
 c) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die wirtschaftliche Lage des Vereins
 d) gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens und der sonstigen Mittel
 e) Führung von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und die Aufstellung eines Jahresabschlusses einschließlich Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Wirtschafts- und Geschäftsführung
 f) Wiederanlage des Kapitalvermögens und der laufenden Erträge
 g) Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrats, Erstellen der Tagesordnung und Einladungen
 h) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern
 i) Dienstvorgesetzter aller angestellten Mitarbeitenden des Vereins
 j) regelmäßige Information des Aufsichtsrats über die allgemeine Lage und die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins sowie über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle

2. Die genauen Aufgaben des Vorstands werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt, die der Aufsichtsrat beschließt.

§ 16

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenenthaltungen zählen nicht mit.

2. Auf eine beabsichtigte Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist entweder mit der Einladung bekanntzumachen oder in der Geschäftsstelle des Vereins zum Zwecke der Einsichtnahme durch die Vereinsmitglieder während der üblichen Geschäftszeiten auszulegen. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

3. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, bei der mindestens ¾ die erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.

§ 17

Einladungen und Protokollführung

1. Alle Einladungen zu den Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins können in elektronischer Form, an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse erfolgen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse bekanntgegeben haben, werden per Brief eingeladen.

2. Über jede Sitzung eines Organs ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit und die Namen der Teilnehmenden sowie gegebenenfalls die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen und die zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit einer Wahl notwendigen Angaben samt Wahlergebnissen festzuhalten sind.

3. Das Protokoll ist von den mit der Versammlungsleitung und der Protokollführung betrauten Personen zu unterschreiben und den Organmitgliedern zuzuleiten. Über die Genehmigung des Protokolls ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 18

Anpassungsklausel

Der Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen abweichend von den vorstehenden Formulierungen zu fassen, falls dies das Registergericht aus vereinsrechtlichen oder das Finanzamt aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung ist über die erfolgte Anpassung in der nächsten Mitglieder-versammlung zu informieren.

§ 19

Übergangsregelung

Der erste Aufsichtsrat wird aus den im Zeitpunkt des Beschlusses der Neufassung im Amt befindlichen Vorstandsmitgliedern gebildet. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Aufsichtsrates entsprechend den Regelungen der neugefassten Satzung. Die Wahl hat spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die*der Vorsitzende des Vorstands wird zur*m Vorsitzenden des Aufsichtsrats; entsprechendes gilt für ihre*n Stellvertreter*in.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.05.2025 in Stuttgart beschlossen. Die neugefasste Satzung tritt mit Eintragung der Satzungsänderung ins Vereinsregister in Kraft.